

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/3951 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt**

#### **A. Problem**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wird das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) mit dem Bundesausfuhramt (BAFA) zusammengelegt mit einer einheitlichen Leistungsstruktur und einer Zentralabteilung unter der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Beide Behörden befinden sich an einem Standort im gleichen Gebäude und arbeiten in den Servicebereichen eng zusammen. Durch die Zusammenlegung sind insbesondere im Bereich der klassischen Verwaltungsaufgaben Synergieeffekte zu erwarten. Ansonsten bestehen zwischen den Behörden keine Aufgabenüberschneidungen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3951 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

### 1. Artikel 8

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ durch die Wörter „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

### 2. Artikel 16

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekannt geworden sind und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen und Meldungen an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder 3 BND-Gesetzes erfüllt sind.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannten Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist.“

- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.“

- b) In Nummer 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BAnz. S. 21021)“, die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 2000 (BAnz. S. 18261)“, eingefügt.

### 3. Artikel 19

In Satz 1 werden die Wörter „6. April 1998 (BGBl. I S. 694)“ durch die Wörter „3. Mai 2000, BGBl. I S. 636, 1350“ ersetzt.

## 4. Artikel 24

- a) In Nummer 1 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „[31. Dezember 2000]“ durch die Wörter „31. Dezember 2000“ und die Wörter „[12. Februar 2001]“ durch die Wörter „12. Februar 2001“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „[31. Dezember 2000]“ durch die Wörter „31. Dezember 2000“ ersetzt.

## 5. Artikel 43

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BAnz. S. 989)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 2000 (BAnz. S. 20625)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Abs. 4“ die Wörter „und § 50a Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.
- c) Nummer 3 erhält nachstehende Fassung:

“In § 5c Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 5d Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, § 21a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 22a Abs. 1 und 3 Satz 1, 2 und 3, § 22b, § 43a Satz 1, § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 45a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 45b Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 45c Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.“

## 6. Artikel 54

In Artikel 54 werden die Wörter „Tage nach der Verkündung“ durch die Wörter „1. Januar 2001“ ersetzt.

Berlin, den 15. November 2000

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Matthias Wissmann**  
Vorsitzender

**Erich G. Fritz**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. November 2000 beraten und einvernehmlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

### III.

Das Bundesausfuhramt (BAFA) und das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) sind beide dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zugeordnet. Sie befinden sich an einem Standort im gleichen Gebäude. Durch die Zusammenlegung der beiden Ämter werden insbesondere im Bereich der klassischen Verwaltungs-

aufgaben Synergieeffekte erwartet. Die Aufgaben sollen künftig unter einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer Zentralabteilung mit der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ wahrgenommen werden.

Im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfes im Ausschuss wurden von den Koalitionsfraktionen Änderungsanträge eingebracht, die überwiegend redaktioneller Natur sind (Anlage).

### IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 15. November 2000 abschließend beraten. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde der in der Anlage enthaltene Änderungsantrag Nr. 5 zurückgezogen

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der in der Beschlussempfehlung genannten Änderungen zu empfehlen.

Berlin, den 15. November 2000

**Erich G. Fritz**  
Berichtersteller

## Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Zu Artikel 8 des Gesetzes zur Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt
  - a) Im ersten Absatz werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.

### Begründung

- Das Bundesbesoldungsgesetz ist zuletzt geändert worden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045); es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Im zweiten Absatz werden die Wörter „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ durch die Wörter „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

### Begründung

- Das BMI hat bei Prüfung der Drucksache 14/3951 festgestellt, dass die Ausbringung der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ mit dem Kürzel „(BAFA)“ im Rahmen der Besoldungsordnungen nicht üblich ist und um entsprechende Berichtigung gebeten.

*Ein Kerngedanke zur Integration des BAW in das BAFA ist, die Existenz einer eigenständigen nationalen Exportkontrollbehörde nicht anzutasten. Zur Beibehaltung der international breit eingeführten und bekannten Abkürzung BAFA ist in den einschlägigen Rechtsvorschriften das Kürzel „BAFA“ als Bestandteil des neuen Behördennamens berücksichtigt. Da die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes und seine Systematik hinsichtlich des exportkontrollpolitischen Geschehens von untergeordneter Bedeutung ist, bestehen gegen das Votum des BMI keine Bedenken.*

2. Zu Artikel 16 des Gesetzes zur Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt
  - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekannt geworden sind und die Meldungen auf

Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen und Meldungen an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder 3 BND-Gesetzes erfüllt sind.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist.“

- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.“

### Begründung zu a und c

- Mit der Neufassung wird der bisher in § 45a AWG bestehenden eingeschränkten Übermittlungsbefugnis Rechnung getragen. Es wird sichergestellt, dass nach Zusammenlegung des Bundesausfuhramtes mit dem Bundesamt für Wirtschaft die im bisherigen § 45a AWG geregelte Übermittlungsbefugnis nicht überschritten wird. Im Bereich „BAW-Informationen“, darf eine Weitergabe nur an Behörden erfolgen, die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständig sind. Die Änderung berücksichtigt die vom Bundesbeauftragten für Datenschutz geäußerten Bedenken.

### Begründung zu b

- Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einfügung von Satz 2 in § 45 AWG war nicht beabsichtigt, die nach § 8 Abs. 1 des BND-Gesetzes bestehende Übermittlungsbefugnis für Zwecke der Eigensicherung des BND für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auszuschließen. Zur Klarstellung sollte daher die vorgeschlagene Ergänzung „1 oder“ aufgenommen werden. Dadurch ist zweifelsfrei, dass das BAFA neben Informationen zur Aufgabenerfüllung des BND aufgrund von Ersuchen auch künftig von sich aus Informationen, die für die Eigensicherung des BND erforderlich sind, an den BND übermitteln darf.
- b) In der Nummer 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BAnz. S. 21021),“ die Wörter „zuletzt geändert durch die Ver-

ordnung vom 23. August 2000 (BAnz. S. 18261),“ eingefügt.

#### Begründung

– *Die Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - ist zuletzt geändert worden durch Verordnung vom 23. August 2000 (BAnz. S. 18261); es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.*

3. Zu Artikel 19 des Gesetzes zur Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

In Satz 1 werden die Wörter „6. April 1998 (BGBl. I S. 694)“ durch die Wörter „3. Mai 2000, BGBl. I S. 636, 1350“ ersetzt.

#### Begründung

– *Das Atomgesetz ist zuletzt geändert worden durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636, 1350); es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.*

4. Zu Artikel 24 des Gesetzes zur Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

a) In Nummer 1 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „[31. Dezember 2000]“ durch die Wörter „31. Dezember 2000“ und die Wörter „[12. Februar 2001]“ durch die Wörter „12. Februar 2001“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „[31. Dezember 2000]“ durch die Wörter „31. Dezember 2000“ ersetzt.

#### Begründung zu a und b

– *Im Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz sind in den neuen § 1 Abs. 5 und § 3 die Datumsangaben in eckige Klammern gestellt, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikelgesetzes das Inkrafttreten nicht konkret abzuschätzen war. Nach dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren ist ein Inkrafttreten des Gesetzes spätestens zum 1. Januar 2001 wahrscheinlich. Daher können die eckigen Klammern aufgegeben werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.*

5. Zu Artikel 41 des Gesetzes zur Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

Vor Absatz 2 wird die Nummer „1“ durch die Nummer „2“ ersetzt.

#### Begründung

– *Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.*

6. Zu Artikel 43 des Gesetzes zur Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

a) In Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BAnz. S. 989)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 2000 (BAnz. S. 20625)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Abs. 4“ die Wörter „und § 50a Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

c) Nummer 3 erhält nachstehende Fassung:

„In § 5c Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 5d Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, § 21a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 22a Abs. 1 und 3 Satz 1, 2 und 3, § 22b, § 43a Satz 1, § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 45a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 45b Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 45c Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.“

#### Begründung

– *Die Außenwirtschaftsverordnung ist zuletzt geändert worden durch die 52. Verordnung vom 9. Oktober 2000; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderungsbefehle unter Nummer 2 und 3 tragen den Anpassungen der 51. und 52. Verordnung zur Außenwirtschaftsverordnung Rechnung.*

7. Zu Artikel 54 des Gesetzes zur Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

In Artikel 54 werden die Wörter „Tage nach der Verkündung“ durch die Wörter „1. Januar 2001“ ersetzt.

#### Begründung

– *Der Gesetzentwurf sieht bisher das Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung vor. In den Verhandlungen zum Bundeshaushalt 2001 ist die haushaltstechnische Zusammenführung der Titel beider Ämter zum 1. Januar 2001 vorgesehen. Auch BAW und BAFA sprechen sich aus praktischen Umsetzungsgründen für ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2001 aus. Nach dem bisherigen Verlauf und Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum beabsichtigten Termin 1. Januar 2001 umsetzungstechnisch möglich.*

Dieser Änderungsantrag ersetzt den Änderungsantrag 1 (Ausschussdrucksache 252/14) und den Änderungsantrag 2 (Ausschussdrucksache 253/14).



